

zum Referentenentwurf eines

Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

18.07.2012

1. Zusammenfassung

Der VIK als Interessenvertreter der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft begrüßt das vom Bundesministerium für Finanzen vorgelegte „Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes“ vom 13. Juli 2012. Mit dem Referentenentwurf ist es gelungen, ein unbürokratisches Verfahren zu implementieren, das den Unternehmen Energieeinsparpotentiale aufzeigt und auf der Basis transparenter statistischer Daten die Effizienzverbesserung des produzierenden Gewerbes nachweist. Hierdurch dürfte Rechts- und Planungssicherheit entstehen, die die Unternehmen des produzierenden Gewerbes dringend brauchen, denn sie sind auf das rechtzeitige Geltendmachen des Spitzensteuerausgleichs angewiesen.

Gleichwohl erlauben wir uns auf einige Punkte, die der Änderung bedürfen, hinzuweisen:

- Die jährliche Effizienzverbesserung von 1,3 bzw. 1,35 %/a wird als sehr ambitioniert angesehen.
- Planungssicherheit für die Unternehmen kann nur entstehen, wenn die gesetzlichen Regelungen für 10 Jahre festgeschrieben werden.
- Die Regelung für neue Unternehmen sollte auch auf solche erweitert werden, die neu dem produzierenden Gewerbe zuzurechnen sind.
- Die Sanktionen bei nur minimaler Verfehlung des Effizienzzieles (Abzug von 20 bis 40 % von der Entlastung) sind nicht angemessen und sollten stärker abgestuft werden.

- Es muss – gegebenenfalls in noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften - sichergestellt werden, dass unterjährige Steuererstattungen nicht durch den Widerruf des EMS behindert werden.

2. Detailbewertung

Die jährliche Effizienzverbesserung von 1,3 bzw. sogar 1,35 %/a wird von den durch VIK vertretenen Unternehmen als sehr ambitioniert angesehen, denn diese Zielvorgaben weichen erheblich von den durch wissenschaftliche Studien festgestellten Effizienzverbesserungspotentialen ab. Gegenüber dem business as usual Szenario von 0,41 %/a (belegt durch die Kurzstudie der EEFA-Energy Environment Forecast Analysis GmbH & Co. KG, vom April 2012) stellen Effizienzvorgaben von 1,3 bzw. 1,35 %/a eine um mehr als 200 % höhere Effizienzvorgabe dar. Vor diesem Hintergrund sind Bedenken ob der Zielerreichung mehr als angebracht. Die im internationalen Wettbewerb stehende Industrie ist auf das Funktionieren des Spitzenausgleichs wirtschaftlich angewiesen. Bereits die finanziellen Ausfälle bei einer Kürzung auf 80 % bzw. 60 % wären für viele, vornehmlich energieintensive Unternehmen kaum zu verkraften. Daher ist über ein Absenken der Zielvorgaben und eine realistische Zielgröße nachzudenken.

2.1 Anlage zu § 55 EnergieStG bzw. § 10 StromStG

Anders als bislang angekündigt, beträgt die vorgesehene Laufzeit für den Spitzenausgleich lediglich 6 Jahre bis zum 31. Dezember 2018. Dies ist nicht akzeptabel. Um echte Rechts- und Planungssicherheit zugunsten der betroffenen Unternehmen zu schaffen, ist es unerlässlich, den maximalen Beihilfezeitraum von 10 Jahren auszunutzen. Dementsprechend wären auch die Zielwerte in den Tabellen jeweils bis zum Ende des Jahres 2022 fortzuschreiben.

In diesem Zusammenhang müsste des Weiteren die Frage geklärt werden, ob und wie der Gesetzgeber eine Revision des Spitzensteuerausgleichs anstrebt. Auch hier stünde aus der Sicht des VIK das Schaffen von Rechts- und Planungssicherheit an erster Stelle.

2.2 § 55 Abs. 6 EnergieStG / § 10 Abs. 5 StromStG

Die positive Regelung für neue Unternehmen sollte erweitert werden auf alle Unternehmen, die erstmalig/wieder dem prod. Gewerbe zuzurechnen sind. Ansonsten würde der Kauf, die Übernahme oder der Aufbau von Produktionseinheiten durch bestehende, steuerlich bislang nicht begünstigte Unternehmen schlechter gestellt als Neugründungen.

2.3 § 55 Abs. 7 EnergieStG / § 10 Abs. 6 StromStG

Dass bereits eine Verfehlung des Effizienzzielles um 4 % bzw. 8 % zu einer Reduzierung des Spitzenausgleichs um 20 % bzw. 40 % führen soll, ist u.E. nicht angemessen. Hier sollte stärker differenziert werden und durch weitere Abstufung die zu scharfe Sanktionierung deutlich abgeschwächt werden. Ansonsten hätten die Unternehmen wiederum nicht hinreichend planungssichere Verhältnisse. Denn, sollte die Erfahrung in den ersten Jahren mit einer solchen Regelung zeigen, dass die zu erreichenden Effizienzziele zu ambitioniert sind, wären die Industrie und das übrige verarbeitende Gewerbe bei langfristigen Lieferverträgen wegen der Unsicherheiten über den aktuellen Grad der Zielerreichung gezwungen, den Spitzenausgleich nicht bzw. nicht in voller Höhe bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Dies führt zwangsläufig zu weniger attraktiven Preisen auf dem Weltmarkt, zu weniger Aufträgen, damit zu einer geringeren Auslastung der Anlagen verbunden mit einer geringeren Energieeffizienz und letztendlich auch zu weniger Beschäftigung. Eine großzügigere Abstufung würde die Kalkulationssicherheit für die Industrie deutlich erhöhen und diesen Effekten entgegenwirken.

2.4 § 55 Abs. 5 EnergieStG / § 10 Abs. 4 StromStG

Im Hinblick auf den Übergangszeitraum 2013 bis 2015 fordert der Referentenentwurf zum einen, dass mit der Einführung eines EMS „begonnen“ bzw. zum anderen, dass die Einführung eines EMS „abgeschlossen“ worden ist, um den Spitzensteuerausgleich für das betreffende Antragsjahr geltend machen zu können. Es ist unklar, was genau mit diesen Formulierungen gemeint ist, denn es bedarf jeweils der Mitwirkung Dritter – der Zertifizierer oder Umweltgutachter – und die Formulierung bietet ganz unterschiedliche Interpretationsspielräume in zeitlicher Hinsicht und hinsichtlich der vorzuweisenden Aktivitäten (reicht z.B. bereits die Kontaktaufnahme oder muss mindestens ein verbindliches Angebot eingeholt worden sein; ist der Abschluss erst vollzogen, wenn eine Bescheinigung vorliegt oder schon, wenn die Arbeiten abgeschlossen sind; was ist dann aber, wenn ein Zertifizierer die Bescheinigung nicht oder nur verspätet liefert?). Hier wären Klarstellungen - gegebenenfalls in den Verwaltungsvorschriften - ebenfalls sehr hilfreich.

2.5 § 55 Abs. 4 und 5 EnergieStG wie auch § 10 Abs. 3 und 4 StromStG

In § 55 Abs. 4 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 3 StromStG sind in Nr. 1 die Worte „das Unternehmen für das Antragsjahr“ um die Worte „bzw. für den geltend gemachten vorläufigen Abrechnungszeitraum“ zu ergänzen.

In § 55 Abs. 5 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 4 StromStG sind nach dem Wort „Antragsjahr“ die Worte „bzw. für den geltend gemachten vorläufigen Abrechnungszeitraum“ anzufügen.

Begründung:

Sowohl § 55 EnergieStG wie auch § 10 StromStG sehen nach dem Wortlaut vor, dass im Antragsjahr ein Energiemanagementsystem (EMS) betrieben bzw. implementiert wird. Mit obigem Vorschlag wird klar, dass sich die Pflicht für das EMS grundsätzlich auf den geltend gemachten vorläufigen Abrechnungszeitraum bezieht. Ansonsten wären unterjährige Vergütungsanträge u.E. nicht möglich. Erst zu Beginn des neuen Jahres ließe sich ansonsten diese Voraussetzung belegen.

Zu regeln wäre in diesem Zusammenhang ebenfalls, wie bei einer EMS-Zertifizierung im Laufe eines Jahres (ab Zulassung oder rückwirkend zum 01.01.) bzw. bei einem Widerruf im Laufe des Jahres (ab Widerruf oder für das gesamte Jahr) oder bei einer vorübergehenden Aussetzung (Aussetzungszeitraum, keine Auswirkungen bei Suspendierung von weniger als ...) zu verfahren ist. Auch hier muss Planungssicherheit für die Unternehmen an erster Stelle stehen.

Wünschenswert wäre auch, für eine sichere Budgetplanung der Unternehmen für das nachfolgende Geschäftsjahr (Beginn z. B. ab 01.10. oder 01.01.) spätestens Ende Juni vor dem Antragsjahr zu wissen, ob das Effizienzziel erreicht wurde.

Gegebenenfalls müssten in diesem Sinne auch die Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden, damit in jedem Fall die unterjährige Geltendmachung des Spitzensteuerausgleichs nicht gefährdet ist.

Sonstiges

Zum Schluss noch ein kleiner redaktioneller Hinweis: Im Gesetzestext sollte auch die gesetzliche vorgeschriebene SI-Einheit verwendet werden. Statt „kg SKE/1000 Euro Bruttowertschöpfung“ sollte es z. B. heißen „MJ/€ BPW“.